



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0385/2024/1		Datum: 08.10.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 501501	
Betreff:			
Wahl der/des Behindertenbeauftragten der Stadt Koblenz für die Ratsperiode 2024-2029			
Gremienweg:			
10.10.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat wählt im Wege offener Abstimmung Frau Katharina Kubitza zur Behindertenbeauftragten der Stadt Koblenz für die Ratsperiode 2024-2029.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14. November 1997 die Einrichtung der Stelle eines/einer Behindertenbeauftragten beschlossen.

Die Funktion der/des Behindertenbeauftragten wird als Ehrenamt im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ausgeübt. Die Amtszeit des/der Behindertenbeauftragten ist der Wahlperiode des Stadtrates angepasst.

Am 09.06.2024 wurde der Stadtrat neu gewählt, so dass nunmehr auch die Neuwahl der/des Behindertenbeauftragten für die bis zum Jahr 2029 andauernde Ratsperiode erforderlich ist. Die amtierende Behindertenbeauftragte Frau Katharina Kubitza bleibt bis zur Wahl der/des neuen Behindertenbeauftragten im Amt.

Die/der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung analog der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder in Höhe von 338,00 Euro.

In Abstimmung mit der derzeit amtierenden Behindertenbeauftragten Frau Katharina Kubitza wurden folgende Behindertenorganisationen um Vorschläge gebeten:

- Der Kreis Club Behinderter und ihre Freunde e. V.
- Behinderten –und Rehabilitationssport Verband Rheinland-Pfalz e.V.
- Deutscher Schwerhörigen Bund – DSB Treffpunkt Ohr – Verein für besseres Hören e. V.
- RSG Rollstuhlsportgemeinschaft Koblenz e. V.
- SHG Wolkenschieber, Selbsthilfegruppe für psychisch Betroffene in Koblenz
- pro plus rlp e.V.
- Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V., Kreisverband Koblenz
- ED five MS Selbsthilfegruppe Koblenz, eingetragene Selbsthilfegruppe bei der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft
- Liga Koblenz, Arbeitsgemeinschaft der Koblenzer Wohlfahrtsverbände (AWO Kreisverband Koblenz-Stadt e.V., Caritasverband Koblenz e.V., Paritätischer Wohlfahrtsverband Kreisgruppe

- Koblenz, Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Koblenz-Stadt e.V., Diakonisches Werk des Kirchenkreises Koblenz, Jüdische Kultus-Gemeinde Koblenz)
- Netzwerk Demenz
 - Behindertenrat Koblenz und Umgebung
 - Blinden- und Sehbehindertenverein Koblenz und Umgebung e.V.
 - CF-Selbsthilfegruppe Koblenz e.V.
 - Deutsche Parkinson Vereinigung e.V. dPV Regionalgruppe Koblenz
 - Deutsche Rheuma-Liga Rheinland-Pfalz e.V. Arbeitsgemeinschaft Koblenz
 - Sozialverband Deutschland e.V. Ortsverband Koblenz
 - EUTB Koblenz – LAG Selbsthilfe Rheinland-Pfalz e.V.
 - Autismus Westerwald-Mittelrhein e.V.

Das Anschreiben bzw. die Aufforderung zur Benennung von Kandidatinnen bzw. Kandidaten erfolgte mit Schreiben vom 18.04.2024. Bei der Verwaltung ist folgender Vorschlag eingegangen:

- Frau Katharina Kubitza;
Vorgeschlagen von: - „Der Kreis Club Behinderter und ihre Freunde e. V.“
- „pro plus rlp e.V.“

Anmerkung: Der Vorsitzende des Vereins „Der Kreis Club Behinderter und ihrer Freunde e. V.“ teilte am 08.10.2024 der Verwaltung mit, dass der Vorschlag seitens der Organisation zurückgezogen wird.

Die Funktion der/des Behindertenbeauftragten wird als Ehrenamt im Sinne des § 18 GemO ausgeübt. Aus diesem Grund können nur Bürgerinnen und Bürger der Stadt Koblenz dieses Ehrenamt wahrnehmen. Frau Kubitza erfüllt diese Voraussetzung.

Nach § 18 Abs. 3 GemO werden Bürgerinnen und Bürger der Stadt Koblenz zur Übernahme eines Ehrenamtes vom Stadtrat gewählt.

Die Wahl erfolgt nach den Regelungen des § 40 GemO. Gewählt ist diejenige Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Nach § 40 Abs. 5 GemO sind Wahlen grundsätzlich im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Abweichend von dem v. g. Grundsatz der geheimen Abstimmung kann mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, dass eine offene Abstimmung erfolgt.

Frau Kubitza wurde zur Sitzung des Sozialausschusses am 13.09.2024 eingeladen, um sich persönlich vorzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2024 sind ausreichende Mittel eingeplant.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.

Historie:

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 13.09.2024 der Beschlussvorlage BV/0385/2024 einstimmig zugestimmt. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.09.2024 wurde die Thematik ohne Beschlussempfehlung behandelt.

